

Erschienene Neuigkeiten des deutschen Musikalienhandels.

(Mitgetheilt von Bartholf Senff.)

Angekommen in Leipzig am 11. — 13. Decbr.

Friedlein & Hirsch in Leipzig.

Mozarts Opern f. Pfte. allein, neu arrangirt v. A. E. Marschner.
Zweite Aufl. in einem Bande. Lief. 4. Subscr.-Pr. 1 fl.

Strigar in Berlin.

Dammas, H., Op. 14. Drei Duette f. Sopr. u. Barit. m. Pf. 20 N \mathcal{g} .

Frick, G., Valses de Flores p. Pfte. 10 N \mathcal{g} .

Pantaleoni, L., Tre Ariette p. Sopr. ossia Tenore con Pfte. 10 N \mathcal{g} .

Weiss, G. G., Zwei Balladen v. E. Geibel f. eine tiefe St. m. Pf. 1 fl.

Schott's Söhne in Mainz.

Bertini, H., Op. 160. Die Kunst im Tacte zu spielen, dargestellt
in 25 Uebungen f. Pf. zu 4 Händen. Partitur. Compl. 3 fl. 36 kr.
Abtheilung 1—3. à 1 fl. 30 kr.

Cramer, H., Potpourri p. Pfte. sur les Motifs de l'Opéra la Dame
blanche. 5 $\frac{1}{2}$ kr.

— Potpourri f. Pf. aus der Oper die zwei Prinzen v. H. Esser. 5 $\frac{1}{2}$ kr.

Herz, H., Op. 147. Grande Fantaisie brill. p. Pfte. sur des Motifs
de l'Opéra Lucrezia Borgia. 1 fl. 48 kr.

— Op. 148. Album 1846. Arabesques p. Pfte. 4 fl.

Oberthür, C., Op. 10. Liebessehnen, Lied f. eine St. m. Pf. 27 kr.

Rosellen, H., Op. 77. Deux Rondeaux p. Pfte. sur les Motifs du
Ballet le Diable à quatre. No. 1, 2, à 1 fl. 21 kr.

Soirées d'Hiver, Album p. Pfte. par F. Beyer, J. B. Cramer, Fel.
David, J. Herz, A. de Kontski, G. A. Osborne, E. Prudent,
H. Rosellen. 3 fl. 12 kr.

Zimmermann, S. A., Op. 43. Des Sängers Gruss v. Willibald für
eine Stimme mit Pfte. (Preiscomposition). 27 kr.

Wigand in Wien.

Opernhalle. Sammlung von Potpourris aus den beliebtesten Opern
f. Pfte. Hest 1—4. à 45 kr.

— Sammlung von Potpourris aus den bel. Opern f. Pfte. z 4 H.
Hest 1, 2. à 1 fl. 30 kr.

Schröder, F., Op. 14. Drei Märsche f. Pfte. nach Motiven aus Stra-
della. No. 1—3. à 15 kr.

— Op. 15. Stradella-Walzer f. Pfte. 45 kr.

Nichtamtlicher Theil.

Angelegenheiten der Presse.

Die allg. Preuß. Zeitung enthält folgenden Artikel aus Berlin vom 7. Dec.:

„Zu den Gegenständen, mit welchen sich die Presse mit besonderer Vorliebe beschäftigt, gehören, wie es auch natürlich ist, ihre eigenen Angelegenheiten. Bei der öffentlichen Besprechung derselben begegnet man indessen nur zu häufig Behauptungen, welche mit apodiktischer Gewißheit aufgestellt werden, dennoch aber, wenn man sie in ihren tatsächlichen Voraussetzungen prüft, sich als irthümlich ergeben. Sowenig man derartige Irthümer über Thatsächliches der Presse zum Vorwurf zu machen geneigt sein kann, so ist doch eine Verkennung des wahren Zustandes der Dinge und die Irreleitung der öffentlichen Meinung eine eben so natürliche als bedauerliche Folge hiervon.

Zu solchen als unzweifelhaft hingestellten und in mannigfacher Weise benutzten Behauptungen gehört es auch, daß die Bestimmung der Allerhöchsten Kabinetts-Ordre vom 4. Oktober 1842, wonach Schriften über 20 Bogen censurfrei erscheinen dürfen, von geringem Erfolge gewesen sei, daß die Nothwendigkeit, ein Exemplar solcher Schriften 24 Stunden vor deren Debit bei der Polizei-Behörde zu deponiren, die Benutzung jener Censurfreiheit gefährlich mache, und daß eben dieser Gefahr halber dem inländischen Buchhandel derartige Schriften immer mehr entzogen würden.

Gerade das Gegentheil hat die Erfahrung gelehrt. In der Provinz Preußen sind seit dem 1. Oktober 1843 bis zum 31. December 1844 freilich nur 4, in der Provinz Pommern seit dem 1. Okt. 1843 bis 1. Juli 1845 nur 8 und in der Provinz Posen während des letztgedachten Zeitraums nur 11 derartige censurfreie Schriften erschienen. Allein es ist die Geringsfügigkeit dieser Zahl anscheinend lediglich der geringeren schriftstellerischen Thätigkeit beizumessen, welche in jenen Provinzen herrscht. Denn es sind seit dem 1. Okt. 1843 bis zum 1. Juli 1845 in der Provinz Westphalen schon 29, in der Provinz Schlesien 50, in der Rheinprovinz 81, in der Provinz Sachsen 88, und in der Provinz Brandenburg, wenn man auf das erste Quartal des laufenden Jahres, über welches Nachrichten in dieser Beziehung fehlen, 30 Werke rechnet, 296 Schriften dieser Art erschienen. Während eines etwa siebenvierteljährigen Zeitraums sind also in der Monarchie 567 censurfreie Schriften herausgekommen, eine Zahl, die, wenn man berücksichtigt, daß Werke über 20 Bogen schon zu den selteneren gehören, sicher eine beträchtliche genannt werden kann, und eine so beträchtliche, daß man in jener vermeintlich hemmenden Vor-

schrift der Allerhöchsten Kabinetts-Ordre vom 4. Okt. 1842 schwerlich ein zurückstehendes Hinderniß der vollen Benutzung der gewährten Censurfreiheit wird annehmen können.

Fragt man aber ferner, ob denn diese vermeintlich hemmende Vorschrift in der That einen irgendwie erheblichen Einfluß gehabt hat, so zeigt sich die Grundlosigkeit der vielfachen Beschwerden darüber und jener Besorgnisse noch bestimmter. Denn von allen jenen 567 censurfrei erschienenen Schriften sind nur vier provisorisch in Beschlagnahme genommen, und alle diese Beschlagnahmen sind vom Ober-Censur-Gerichte für gerechtfertigt erachtet worden, indem dasselbe in allen jenen vier Schriften einzelne Abschnitte oder Stellen unterdrückte, also die provisorische Beschlagnahme für gesetzlich anerkannte.

Man urtheile nun, ob die gewährte Censurfreiheit benutzt ist oder nicht, ob die Nothwendigkeit, vor dem Debit ein Exemplar bei der Polizei-Behörde niederzulegen, von Benutzung dieser Freiheit abschrecken kann, ob die Verbote solcher Schriften die vielfach beklagte Höhe erreicht, ob die Polizei-Behörden von dem ihnen zugestandenen Rechte einen maßlosen und mehr als pflichtmäßigen Gebrauch gemacht haben.“

Nachdruck. — In Frankreich verlegtes Werk. — Verlagsrecht für Deutschland. *)

In Preußen sind in Frankreich verlegte Werke, in Ermangelung einer zwischen beiden Staaten bestehenden Vereinbarung zur Sicherung des literarischen Eigenthums, wider den Nachdruck und die Verbreitung von Nachdrucken nicht geschützt.

Durch einen zwischen einem französischen Schriftsteller und einem deutschen Buchhändler geschlossenen Privatvertrag, wodurch der Erstere dem Letztern das ausschließliche Verlagsrecht eines in Frankreich erschienenen Werks für Deutschland überträgt, kann diesem Werke auch nicht indirekt in Preußen der Schutz wider den Nachdruck beschafft werden. § 33 des Ges. vom 11. Juni 1837.

Deffentl. Ministerium — Wengler u. Gen.

Der Buchhändler J. P. Meline in Leipzig behauptete das ausschließliche Verlagsrecht des in Paris erschienenen Werks

Histoire du Consulat et de l'Empire par M. Thiers, ancien Président du Conseil des Ministres etc.

von dem Verfasser für Deutschland erworben zu haben; er ließ davon eine in Leipzig bei Brockhaus gedruckte französische Ausgabe und

*) Aus dem 1. Hefte des 39. Bds. des Archivs für Civil- und Criminalrecht in der R. Preuß. Rheinprovinz. Köln, P. Schmitz.